

Bundesverband Kalte Wärmenetze e. V. (BVKW)

Bruno-Lenz-Str. 13
77716 Haslach i.K.

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bielefeld, 30. Oktober 2025

**Stellungnahme zum Entwurf des Geothermie-Beschleunigungsgesetzes (GeoBG) –
Wärmeleitungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) möchten wir – der Bundesverband Kalte Wärmenetze e. V. (BVKW), Stellung nehmen und bitten um Berücksichtigung der beigefügten Stellungnahme.

Der BVKW ist ein im Jahr 2023 neu gegründeter Bundesverband, der sich zum Ziel gesetzt hat, kalte Wärmenetze als nachhaltige und kostengünstige Alternative zur konventionellen Fernwärme in Deutschland zu etablieren. Der Verband befindet sich noch in der Aufbauphase (erste Pressekonferenz am 13. Oktober 2025); daher wurde im Rahmen der Verbändeanhörung zum GeoBG im Juli 2025 keine eigene Stellungnahme abgegeben. Nichtsdestotrotz ist das GeoBG für die Wärmewende von enormer Bedeutung, da es die Weichen für die Genehmigung von für die Wärmewende wichtigen Anlagen stellt.

Während die geplanten Vorschriften zur Genehmigung von Geothermieanlagen im Rahmen der Verbändeanhörung und der Befassung durch den Bundesrat bereits ausführlich kommentiert wurden, finden die Regelungen zu Wärmeleitungen bisher wenig Beachtung. Wir halten es deshalb für notwendig, als BVKW auf die aus unserer Sicht noch unstimmgigen und gegebenenfalls sogar für Wärmeleitungen nachteiligen Regelungen hinzuweisen.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des GeoBG, den Ausbau von Geothermie, Groß-Wärmepumpen, Wärmespeichern und Wärmeleitungen zu beschleunigen. Insbesondere die erstmalige Berücksichtigung von Wärmeleitungen (einschließlich sogenannter *kalter Wärmenetze*) im Gesetzentwurf ist ein positives Signal. Damit die Vorschriften für die Genehmigung von Wärmeleitungen aber ihre intendierte Wirkung entfalten können, sind aus unserer Sicht Anpassungen erforderlich, die wir nachfolgend im Einzelnen darstellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen. Gern stehen wir für Rückfragen oder weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kalte Wärmenetze e. V. (BVKW)

i.A. Amir Giebel, Geschäftsführer

Stellungnahme zum Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) – Wärmeleitungen des Bundesverbands Kalte Wärmenetze e. V. (BVKW)

I. Neue Legaldefinition der „Wärmeleitung“ – begrüßenswert, aber ohne Rechtswirkung

Der Referentenentwurf definiert in § 3 Nr. 5 GeoBG-E erstmals den Begriff „*Wärmeleitung*“ gesetzlich. Erfasst werden dabei sehr weitgehend „*Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Dampf, Wasser oder Wassergemischen zur Wärmeversorgung*“, wobei laut Begründung „*Wärme*“ im Sinne des Gesetzes ausdrücklich auch „*Kälte*“ umfasst. Diese weite Definition schließt klassische Fernwärmetrassen ebenso ein wie kalte Wärmenetze mit niedrigeren Betriebstemperaturen. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Wärmeinfrastrukturen – einschließlich neuer Technologien – begrifflich klarstellt und damit deren Bedeutung anerkennt.

Allerdings bleibt diese neue Legaldefinition im aktuellen Entwurf faktisch wirkungslos, da an sie keine relevanten Rechtsfolgen geknüpft sind. Die einzige Regelung im Gesetzentwurf, die auf dieser Definition aufbaut, ist § 9 GeoBG-E (Regelung zu Rechtsbehelfen gegen Zulassungsentscheidungen). Weder bezieht sich die gesetzliche Wertung des überragenden öffentlichen Interesses (§ 4 GeoBG-E) auf Wärmeleitungen im Sinne des § 3 Nr. 5 GeoBG-E (siehe II.) noch der Planfeststellungstatbestand aus § 8 GeoBG-E (siehe III.).

Die Folge ist, dass die begrüßenswerte Einbeziehung der kalten Wärmenetze in den Gesetzeswortlaut bislang symbolisch bleibt, ohne den Wärmeleitungsprojekten insgesamt tatsächlich bessere Rahmenbedingungen zu verschaffen. Wir regen daher an, relevante und vorteilhafte Rechtsfolgen an die neue Definition zu knüpfen bzw. die folgenden Empfehlungen (siehe II. und III.) umzusetzen, um der Aufnahme der Definition von Wärmeleitungen den beabsichtigten praktischen Mehrwert zu verleihen.

II. Überragendes öffentliches Interesse ausdrücklich auf Wärmeleitungen erstrecken

Nach dem Entwurf (§ 4 GeoBG-E) sollen die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen – nämlich Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher (§ 2 Nr. 1-4 GeoBG-E) – im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen. Diese Wertung ist wichtig, um in Abwägungsentscheidungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren klimarelevanten Vorhaben Vorrang bei der Interessenabwägung zu geben (vergleichbar der Privilegierung erneuerbarer Energien in § 2 EEG). Unverständlicherweise bezieht der Gesetzentwurf Wärmeleitungen aber *nicht* in diese Regelung ein. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Wärmeleitungen bereits nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Diese Verweisung auf das WPG überzeugt jedoch nicht. § 2 Abs. 3 Satz 2 WPG gilt nur für Wärmenetze im Sinne des WPG, also eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die kein Gebäudenetz im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9a Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist. Zwar liegen auch Gebäudenetze im Sinne des GEG nach § 1 Abs. 3 GEG im überragenden öffentlichen Interesse. Mit dem Verweis auf die Begrifflichkeiten dieser beiden Gesetze besteht aber die Gefahr, dass einzelne Wärmeleitungskategorien oder -vorhaben nicht von der gesetzlichen Wertung erfasst werden. Dies gilt insbesondere für *isolierte Transportleitungen* (z. B. reine Trassen, die zwei Netze verbinden oder Abwärme von einem Industriestandort zu einem Fernwärmenetz führen) sowie für *Kälteleitungen bzw. kalte Wärmenetze*, die je nach Einzelfall nicht vom WPG oder GEG umfasst sind. Mit dem GeoBG sollte deshalb eine umfassende gesetzliche Wertung für sämtliche

Wärmeleitungen im Sinne des GeoBG erfolgen – unabhängig von Wärmenetz-Begrifflichkeiten anderer Gesetze.

Darüber hinaus sollte im GeoBG geregelt werden, dass Bau und Betrieb von Wärmeleitungen bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität auch als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind. Denn die entsprechende Regelung im WPG ist zeitlich befristet (bis 31. Dezember 2040) und verliert damit fünf Jahre vor dem Klimaneutralitätsziel 2045 ihre Geltung. Ein solches vorzeitiges Auslaufen der gesetzlichen Wertung widerspricht den klimapolitischen Zielen, die spätestens 2045 erreicht werden müssen. Es droht eine Wertungslücke ab 2041, in der neue Leitungsprojekte nicht mehr vom gesetzlich festgestellten überragenden öffentlichen Interesse profitieren würden.

Um planwidrige Lücken und Wertungswidersprüche zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber hier dringend nachbessern. Konkret regen wir an, § 4 GeoBG dahingehend zu ändern, dass auch Wärmeleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies würde die Wärmeinfrastruktur mit den übrigen klimarelevanten Vorhaben gleichstellen und die Planungs- und Investitionssicherheit erheblich erhöhen. Eine solche Ergänzung sollte mindestens bis 2045 gelten (statt nur bis 2040), um konsistent mit den nationalen Klimaschutzzielen zu bleiben.

III. UVP-Vorprüfungspflicht von Wärmeleitungen – Schwellenwerte praxistauglich gestalten statt Verweis auf Wasserfernleitungen

Ein weiterer kritischer Punkt ist der Anwendungsbereich des neuen Planfeststellungstatbestands in § 8 GeoBG-E. Dieser bezieht sich auf „*Wärmeleitungen, die der Anlage 1 Nummer 19.7 oder Nummer 19.8 des UVPG unterfallen*“. Hier besteht die Gefahr eines erweiterten Anwendungsbereichs gegenüber der bisherigen Rechtslage, was mit den Zielen des Gesetzesentwurfs nicht vereinbar ist.

An dieser Stelle ist schon unklar, ob bzw. inwieweit die neue gesetzliche Definition von Wärmeleitungen zum Tragen kommen soll (siehe unter I). In systematischer Hinsicht dürfte eine Begriffsbestimmung aus dem GeoBG für die Vorhabenkategorien des UVPG grundsätzlich irrelevant sein.

Unklar ist auch, warum der Tatbestand auf Wasserfernleitungen nach Nr. 19.8 der Anlage 1 UVPG verweist. Für Wärmeleitungen ist diese Vorhabenkategorie nicht einschlägig, denn Wasserfernleitungen stellen eine grundlegend andere Vorhabenkategorie dar als Dampf- und Warmwasserpipelines im Sinne der Nr. 19.7 der Anlage 1 UVPG. Wärmeleitungen dienen der Übertragung thermischer Energie, wobei das Wasser lediglich als Trägermedium fungiert; Wasserfernleitungen transportieren demgegenüber das Wasser selbst (meist als Trinkwasser) über weite Strecken. Folgerichtig hat der europäische Richtliniengeber beide Projektarten getrennt behandelt – Fernwärmeleitungen als *Energieinfrastruktur* (UVP-Richtlinie Anhang II Nr. 3b) und Wasserleitungen als *sonstige Infrastruktur* (Nr. 10j). Entsprechend differenziert auch das deutsche UVPG bei den Schwellenwerten und Kriterien.

Die Vorhabenkategorie der Wasserfernleitungen als eine Art Auffangtatbestand für Wärmeleitungen zu verstehen, die nicht unter Nr. 19.7 der Anlage 1 UVPG fallen, widerspricht damit nicht nur der Systematik des UVPG – in dem für unterschiedliche Vorhaben auch unterschiedliche Schwellenwerte und Kriterien gelten – und dem Willen des Gesetzgebers des UVPG, sondern auch den Zielen des GeoBG. Dadurch müssten sich deutlich mehr Vorhabenträger mit der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung von Wärmeleitungen auseinandersetzen als bisher. Bislang

ist aus der behördlichen Praxis kein Fall bekannt, in dem eine Wärmeleitung als Wasserfernleitung im Sinne der Nr. 19.8 eingestuft bzw. nach § 65 UVPG planfestgestellt oder plangenehmigt wurde.

Die Intention des Gesetzgebers, Zulassungsverfahren zu beschleunigen, würde damit ins Gegenteil verkehrt. Die geplanten Verfahrensbeschleunigungen innerhalb des Planfeststellungsverfahrens (z. B. straffere Fristen, digitale Verfahren) können dies nicht kompensieren.

Empfehlung: Der Gesetzgeber sollte nicht nur bei der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrensablaufs ansetzen, sondern den Anwendungsbereich des Planfeststellungstatbestands grundlegend klären. Insbesondere sollte die Vorhabenkategorie Nr. 19.7 der Anlage 1 UVPG mit ihren Schwellenwerten und Kriterien grundlegend überdacht und klargestellt werden. Dabei regen wir folgende Ansätze an:

- Einführung einer Mindestbetriebstemperatur als Schwellenwert bzw. Kriterium, um die erhöhten Umweltauswirkungen von Warmwasser und Dampf abzubilden. Ein großes Hochtemperatur-Dampfleitungssystem (z. B. > 120 °C) ist hinsichtlich der Umweltwirkungen anders zu bewerten als ein verzweigtes Niedertemperaturnetz (z. B. 5–25 °C Vorlauftemperatur in kalten Wärmenetzen). Andere EU-Länder, allen voran Frankreich, differenzieren bei den Schwellenwerten bereits sinnvollerweise nach der Betriebstemperatur.
- Einführung eines Mindestdurchmessers sowie einer Mindestleistung als Schwellenwert bzw. Kriterium, um die entsprechenden Umweltauswirkungen von großen Rohrleitungsanlagen abzubilden (vgl. Schwellenwerte der anderen Rohrleitungsvorhaben in Nr. 19 der Anlage 1 UVPG).
- Erhöhung des Schwellenwertes der Mindestlänge, um kleinen und innovativen Wärmeprojekten, die ohnehin keiner UVP-Pflicht unterliegen und regelmäßig eine Plangenehmigungsfreistellung erfahren, unnötigen Aufwand zu ersparen.
- Aufhebung des Kriteriums „Außenbereich“, da dieses für die Umweltauswirkungen von Wärmeleitungen kein relevantes und geeignetes Kriterium darstellt.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie und der Festlegung von Schwellenwerten und Kriterien einen großen Ermessensspielraum haben. Der Koalitionsvertrag sieht bereits vor, die Schwellenwerte für die UVP-Vorprüfung dort anzuheben, wo dies mit EU-Recht vereinbar ist. Diese Möglichkeiten sollten mit dem GeoBG genutzt und umgesetzt werden, damit das UVPG-Regime nur dort zum Tragen kommt, wo tatsächlich relevante Umweltauswirkungen zu befürchten sind und kleinere und weniger umweltrelevante Projekte wie kalte Nahwärmenetze unbürokratisch und schnell umgesetzt werden können.

Bundesverband Kalte Wärmenetze e. V.

Bruno-Lenz-Str. 13, 77716 Haslach i.K.

E-Mail: inf@bvk.w.eu